

Stellungnahme des Beirats bei der Unteren Naturschutzbehörde zur geplanten Bebauung der ehemaligen Tennisplätze an der Icktener Str.

Der Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde **lehnt** die beantragte Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans (RFNP) sowie den Bebauungsplan Nr. 04/15 **ab**. Die Begründungen werden hier für beide Themen zusammen vorgetragen.

Die zur Diskussion stehende Fläche fällt unter **§ 35 Baugesetzbuch** („Bauen im Außenbereich“).

- **Keiner** der Tatbestände für die **Ausnahmen** von § 35 ist **gegeben**. Insbesondere stehen die Festsetzungen des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans einer Bebauung entgegen.

- Ablehnung einer Änderung des RFNP: Dieses Planungswerk wurde in einem sorgfältigen, langwierigen Abstimmungsprozess (unter Mitwirkung des Beirats) erarbeitet und ist seit Mai 2010 wirksam. Eines der wichtigsten Ziele ist der Schutz der im Ballungsraum Ruhrgebiet für grundlegende Lebensfunktionen dringend benötigten Freiflächen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des RFNP war der reduzierte ökologische Wert der besagten Fläche bereits bekannt, was aber der Aufnahme in die Kategorien „Fläche f. die Landwirtschaft“, „Landschaftsschutz und landschaftsorientierte Erholung“ und „Regionale Grünzüge“ nicht entgegen stand. Der Beirat sieht **keine überzeugenden Argumente**, was sich seit Verabschiedung des RFNP verändert hätte, um die gravierende Abkehr von den genannten Zielen zu rechtfertigen. Er kritisiert ein nachträgliches „Herausschneiden“ einer Teilfläche.

- Erfahrungsgemäß folgt einem solchen Eindringen in eine zunächst vor Bebauung geschützte Freifläche nach einiger Zeit eine **weitere Ausdehnung**, da es sich dann weniger deutlich um „Außenbereich“ handelt. (D.h., es werden keine Ausnahmegenehmigungen mehr erforderlich.) Z.Zt. bildet der diskutierte Eingangsbereich noch eine landschaftliche Einheit mit dem Bach-Tal und eine natürliche Abgrenzung zur bebauten Umgebung.

- Zentrales Argument **gegen** die Bebauung ist die Tatsache, dass sie **nahezu unumkehrbar** ist. Das noch vorhandene, wenn auch bereits reduzierte, ökologische Potential bietet z.Zt. immerhin noch die Möglichkeit für deutliche Verbesserungen.

- Der ökologisch wertvollste Verlust wäre die komplette Beseitigung der Vegetation des nördlichen Hanges. Angaben zu angemessenen **Ausgleichsmaßnahmen** begründen lediglich den Anspruch, liefern aber (in dieser Planungsphase) keinerlei Hinweise, wann und wo sie erfüllt werden sollen, bzw. ob sie überhaupt erfüllbar sind und sind für eine Zustimmung deshalb völlig **unzureichend**.

- Ebenso weitgehend **ungeklärt** ist das Problem der **Entwässerung**. Die Kanalisation des **Schmutzwassers** ist bereits jetzt häufig überfordert (Angaben und Belege von Anwohnern), so dass Abwasser in den Icktener Bach strömt. Das Abwasser von ca. 25 weiteren Wohneinheiten muss das Risiko für solche Situationen erhöhen. Die Zunahme der Versiegelung erhöht die Menge des von Dächern, Terrassen (und möglichen weiteren versiegelten Flächen im Bereich der Häuser) abfließenden **Niederschlagswassers** (vgl. S.50 Begründung BP). Die Versickerung ist jedoch auf Grund der Bodenverhältnisse erschwert, so dass dieses Wasser in den Bach eingeleitet werden soll (vgl. S.48 Begründung BP). Damit ist auch das Risiko für Überschwemmungen bei Starkregen – die bekanntlich immer häufiger auftreten – erhöht. Klärungsbedarf wird ausdrücklich zitiert (vgl. S. 20 Begründung BP)!

Der Beirat stimmt nicht einer Planung zu mit derart gravierenden ungelösten Problemen. Stattdessen unterstützt er den bereits in der letzten Beiratssitzung angedeuteten Vorschlag, die

Fläche als - in Essen dringend benötigte - Ausgleichsfläche, ganz besonders für Waldersatz, einzusetzen oder zumindest vorzuhalten (Entsiegelung, Abtragung der Aufschüttungen, Freilegung des Baches).

2.9. 2018 – zur Sitzung des Beirats am 12.9.2018